

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
GOLFBLOCKS GmbH, Trautenaustraße 16 D - 10717
Berlin**

Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Golfblocks GmbH ("Golfblocks") und dem Auftraggeber ("Auftraggeber") hinsichtlich der vom Auftraggeber bei Golfblocks bestellten Mietobjekte („Mietsachen“) oder sonstigen Leistungen (gemeinsam auch „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer im vorstehenden Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Von den hier aufgeführten AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, Golfblocks hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Golfblocks in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Soweit nicht anders gekennzeichnet, etwa durch eine Bindefrist, sind Angebote von Golfblocks freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für dem Auftraggeber von Golfblocks zur Verfügung gestellten Kataloge, sonstigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Leistungsangaben, technischen Daten, Abmessungen, Gewichte oder Unterlagen.

2.2 Bei unverbindlichen Angeboten (vgl. Ziff. 2.1) gilt die Bestellung des Auftraggebers als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Golfblocks berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei Golfblocks anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Fax) oder durch Auslieferung des Produkts an den Auftraggeber oder durch Erbringung der Leistung erklärt werden.

3. Leistungserbringung und Verzug

3.1 Die Erbringung der Leistung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Soweit nicht anders gekennzeichnet sind Liefer- und Leistungstermine unverbindlich.

3.2 Sonstige Unterstützungs-, Planungs- und Beratungsleistungen sind von Golfblocks nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.3 Sofern Golfblocks verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Golfblocks nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Golfblocks den Auftraggeber hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ohne dass Golfblocks dies zu vertreten hat, ist Golfblocks berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei Golfblocks den Auftraggeber von der weiteren Nichtverfügbarkeit und – gegebenenfalls – dem Rücktritt informieren wird. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird Golfblocks erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Golfblocks, wenn Golfblocks ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise von Golfblocks zu vertreten ist. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

3.4 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bedarf aber in jedem Fall einer Mahnung durch den Auftraggeber.

3.5 Golfblocks ist der Einsatz von Unterauftragnehmern jederzeit gestattet.

3.6 Ist es Golfblocks nach Vertragsschluss aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Änderungen nicht mehr oder nur unter

wesentlich geänderten, insbesondere wirtschaftlich nicht zumutbaren Umständen, möglich, den Vertrag zu erfüllen, kann Golfblocks mit einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

4. Lieferung, Prüfung

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2020). Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers sowie mit Zustimmung von Golfblocks wird die Mietsache an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Golfblocks berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Golfblocks ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist sowie dem Auftraggeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen oder er sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.

4.3 Sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erbringt, ist Golfblocks zu einer Verschiebung von etwaigen Lieferterminen berechtigt. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt hiervon unberührt.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Produkts an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Golfblocks ist zum Abschluss einer gesonderten Transportversicherung verpflichtet. Die Kosten trägt der Auftraggeber/Mieter.

4.5 Weist das gelieferte Produkt erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Auftraggeber diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge entsprechend § 438 HGB hinreichend deutlich kennzeichnen.

5. Annahmeverzug, Pauschalierter Schadenersatz

5.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er oder verzögert sich eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Golfblocks berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Logistikkosten, Wartezeiten, erhöhte Stundensätze, Lagerkosten u.a.) zu verlangen.

6. Projektmanagement

6.1 Auf Anforderung von Golfblocks werden die Parteien jeweils eine/n Projektleiter/in und eine/n Stellvertreter/in benennen, insbesondere wenn dies zum Zwecke der Koordinierung der Mitwirkungspflichten des Auftraggeber erforderlich ist, z.B. hinsichtlich der Auswahl eines passenden Aufstellungsort für das Produkt oder zur Koordination eines Projektes. Die Stellvertreter/innen nehmen die Aufgaben der Vertretenen im Falle deren Verhinderung wahr.

6.2 Ein Wechsel in der Person der Projektleiter/in soll nur bei vorliegenden wichtiger Gründe erfolgen. Über einen solchen Wechsel ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren.

6.3 Die Projektleiter/innen werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

6.4 Die Projektleiter/innen sind berechtigt, die Einzelheiten zur Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen zu vereinbaren, sofern hierdurch keine Änderung der Vertragsbestimmungen erfolgt. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform.

6.5 Besprechungen der Projektleiter/innen finden regelmäßig nach Absprache statt und sind vom Auftraggeber zu protokollieren.

6.6 Die Projektmanagementleistungen von Golfblocks sind zusätzlich nach Zeitaufwand gemäß der aktuellen Preisliste von Golfblocks zu vergüten. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben davon unberührt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen 7.1 Die Preise ergeben sich aus dem angenommenen Angebot. Sie verstehen sich ab Werk und zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

Bei Versendung (Ziff. 4.1) trägt der Auftraggeber die Transportkosten für einen Versand ab Werk.

Zu den Logistikkosten zählen auch die Aufwände des Logistikhandlings (Preise unter Ziff. 15.1) durch einen Projektmitarbeiter am Veranstaltungsort und Koordination der verschiedenen Subunternehmer.

Logistikkosten inklusive Transport werden nach Aufwand auf Stundenbasis mit 80 Euro netto pro Stunde berechnet; alternativ kann im Angebot eine Pauschale vereinbart werden.

Etwaige Zölle, Gebühren, Transportversicherung, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

7.2 Golfblocks behält sich vor, durch Erklärung in Textform eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen infolge von Preiserhöhungen der Zulieferer oder von Wechselkursschwankungen eintreten. Eine solche Preiserhöhung wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber dem Erhöhungsverlangen zugestimmt hat. Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang des Erhöhungsverlangens ebenfalls in Textform, ist Golfblocks berechtigt, innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Die Zahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungszugang und Erbringung der Leistung. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, sofern die Rechnung keine abweichende Währung benennt. Golfblocks ist nach Vertragsschluss berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungszugang.

7.4 Der Auftragspreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Golfblocks behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.5 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 10.7 unberührt.

7.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Golfblocks durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers

gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist Golfblocks nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Vor Ausübung des Rücktritts ist Golfblocks auch berechtigt, sämtliche ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

8. Eigentum

8.1 Das gelieferte Produkt (Mietsache und damit verbundene Inhalte und Lizenzen) verbleibt im Eigentum von Golfblocks.

8.2 Alle von Golfblocks gelieferten Texte, Fotos, Videos, Visuals, Audio Dateien, Zugänge zu Buchungssystem, Landingpages, Präsentationen, Zeichnungen und Dokumentationen sind ebenfalls Produkte im Sinne dieser Regelung.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber hat Golfblocks unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Produkt gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Golfblocks die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Golfblocks entstandenen Ausfall, es sei denn, er hat alles Zumutbare getan, um die Pfändung des Produkts zu verhindern und Golfblocks unverzüglich informiert oder die fehlende Unverzüglichkeit der Information nicht zu vertreten.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Genehmigungen

9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Anwender sich mit zum Lieferumfang gehörenden Datenblättern bzw. Gebrauchsanleitungen vertraut machen und die dort zu findenden Anweisungen einhalten.

9.2 Der Auftraggeber (i) macht sich mit allen von Golfblocks bereitgestellten Unterlagen und Informationen vertraut, (ii) hält sich bei Handhabung, Gebrauch, Einstellung, Lagerung, Transport und Entsorgung an die sich daraus ergebenden Vorgaben und (iii) trifft geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und allen Gefahren für Personen und Vermögenswerte. Ein Einsatz der Produkte soll nur in bestimmungsgemäßer Weise erfolgen. Etwaige Marken oder

Unternehmenskennzeichen, einschließlich Logos, von Golfblocks sollen nicht von den Produkten entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

9.3 Der Auftraggeber wird Golfblocks sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich oder nützlich sind.

9.4 Der Auftraggeber wird die für die Nutzung des Produkts ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einholen. Golfblocks schuldet insoweit keine Beratungs- oder sonstigen Leistungen, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

12. Haftung

12.1 Golfblocks haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Auftraggebers, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Golfblocks oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Im Übrigen ist die Haftung von Golfblocks für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Golfblocks übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

12.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Golfblocks nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte. Soweit Golfblocks hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Golfblocks auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.2.2 Die Haftung von Golfblocks für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.

12.2.3 Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von

Golfblocks auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Golfblocks.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die ihm von Golfblocks zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten nicht offen zu legen oder bekannt zu machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen sowie die Informationen sind an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die von Golfblocks veröffentlicht wurden oder ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind oder die der Auftraggeber auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die er unabhängig entwickelt hat.

13.2 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung später eintritt.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Ausführung dieses Vertrages berufene Angestellte, Vertreter, Vermittler, Subunternehmer oder sonstige Dritte in gleicher Weise zu verpflichten.

13.4 Weitergehende, von den Parteien abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

14. Freistellung

14.1 Der Auftraggeber wird Golfblocks sowie deren jeweilige(n) Geschäftsführer für den Fall, dass aufgrund oder im Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung dieses Vertrags Ansprüche gegen Golfblocks oder deren jeweilige(n) Geschäftsführer geltend gemacht werden, von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich

angemessener Rechtsverfolgungskosten) freistellen und schadlos halten sowie dagegen verteidigen.

14.2 Golfblocks kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie selbst die Verteidigung übernimmt oder diese Verteidigung vom Auftraggeber auf dessen Kosten übernehmen lässt.

15. Stundensätze & Reisekosten

15.1 Die Netto-Stundensätze für Projektleistungen berechnen sich anhand der Qualifikation. 15.2 Es gelten folgende Stundensätze:

Handwerker & Installateure 90 Euro

Projekthandling Logistik 90 Euro

Junior Architekten & Designer 95 Euro

Senior Architekten & Designer 105 Euro

Texter & Content Manager 95 Euro

Fotografen & Visagisten 120 Euro

Podcaster & Postproduktion 120 Euro

Softwareentwickler & Webdesigner 120 Euro

Projektleiter & Senior Manager 120 Euro

15.3 Es gelten folgende Regelungen für Reisekosten. Fahrtkosten Auto 51 Cent/ km Flugreisen 2. Klasse Übernachtungstagespauschale 200 Euro/ p. Person Verpflegungstagespauschale 80 Euro/ p. Person. Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes oder Tagessatzes angerechnet.

A: Besondere Mietbedingungen und Services für Veranstaltungen/ Messen/ Events/ Conventions

A1. Vermieter: GOLFBLOCKS GmbH
Trautenaustraße 16 D - 10717 Berlin ,
Geschäftsführung: Carolina Hinrichsen

Tel: +49 30 60530872

E-Mail: info@golfblocks.com

Internet: www.golfblocks.com

USt-ID: DE342438347

Registergericht: Amtsgericht Berlin
(Charlottenburg) HRB 227302 B

A2. Bezahlung & Rücktritt

Der Mietvertrag erhält mit Eingang des Rechnungsbetrages auf das Konto des Vermieters seine Gültigkeit. Es gilt grundsätzlich Vorkasse, 7 Tage ohne Abzug. Sollten Probleme mit der Zahlung auftauchen (Nicht Deckung, Rückrufe, etc.) gilt die Nichtzahlung als Rücktritt und berechtigt zur Neuvermietung.

A3. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Sachen (Block, Inventar und Technik) pfleglich zu behandeln. Wenn während des Mietverhältnisses Schäden am Block und / oder dessen Inventar auftreten, haftet der Mieter für den Schaden. Bereits bei der Anlieferung festgestellte Mängel und Schäden müssen sofort angezeigt, ansonsten haftet der Mieter für diese Schäden. Zur Beseitigung von Schäden und Mängeln ist eine angemessene Frist einzuräumen.

A4. Ansprüche aus Beanstandungen, die nicht unverzüglich gemeldet werden, sind ausgeschlossen. Reklamationen, die erst am Ende bzw. nach der Veranstaltung bei dem Vermieter eingehen, sind ebenfalls vom Schadenersatz ausgeschlossen.

A5. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstandenen Schaden gering zu halten.

A6. Bei Rückgabe an den Logistiker sind vom Mieter eingebrachte Gegenstände oder Folierungen der Aussenseiten oder Glasflächen rückstandslos zu entfernen. Bei Ende des Mietvertrages ist vom Mieter die Mietsache und sauber zurückzugeben. Mieter haften für alle Schäden, die der Vermieterin oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

B: Besondere Buchungsbedingungen „Nature Studio“ auf dem Golfplatz Prenden und der „Creator Lounge“ im Güntzelkiez

B1. Vermieter: GOLFBLOCKS GmbH
Trautenaustraße 16 D - 10717 Berlin ,
Geschäftsführung: Carolina Hinrichsen

Tel: +49 30 60530872

E-Mail: info@golfblocks.com

Internet: www.golfblocks.com
USt-ID: DE342438347
Registergericht: Amtsgericht Berlin
(Charlottenburg) HRB 227302 B

B.2. CheckIn/ CheckOut

Bei Tagesbuchungen kann der Block zwischen 8.00 und 17 Uhr genutzt werden.

Zugang erfolgt via Schlüssel, der in einem Outdoor Safe hinterlegt ist. Den Zugangcode und Zugang zum Safe via Bluetooth/ App erhält der Mieter mindestens 24 Stunden vor Buchungsbeginn via E-Mail. Details zur Registrierung via App sind in der E-Mail enthalten.

Der CheckOut muss am Nutzungstag bis spätestens 17 Uhr erfolgen. Der BLOCK ist wieder ordnungsgemäß zu verschließen und der Schlüssel im Schlüsselsafe zu hinterlegen.

Bei Stundenbuchungen hat eine Überziehung des Check Outs von mehr als 15 Minuten hat die Berechnung einer weiteren Stunde zur Folge.

Andere An- und Abreisezeiten können mit dem Vermieter individuell vereinbart werden.

Sollte der Mieter mehrere Tage in Folge gebucht haben und bis 9 Uhr am Folgetag seiner angegebenen Buchung nicht erscheinen, gilt das Objekt als frei und kann neu vermietet werden. Eine (anteilige) Rückzahlung der Miete aufgrund verfrühtem CheckOuts erfolgt grundsätzlich nicht.

B3. Sonderwünsche und Nebenabreden

sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen der schriftlichen/digitalen Bestätigung durch den Vermieter. Rauchen und Haustiere sind nicht erlaubt.

B4. Personenanzahl, Mieteigentum und Nachbarn

Die Anzahl an Personen sind vorab zu deklarieren. Eine Belegung mit mehr als 3 Gästen ohne vorherige Absprache ist untersagt und führt zur fristlosen Aufkündigung des Mietverhältnis. Gleiches gilt bei mutwilliger Beschädigung des Mieteigentums oder wiederholter Störung der Driving Range Nutzer des Golf & Country Clubs Seddiner See (Parties oder unabgesprochene Events etc.) nach einmaliger Ermahnung.

B5. Bezahlung & Rücktritt

Der Mietvertrag erhält mit Eingang der Bezahlung auf das Konto des Vermieters seine Gültigkeit. Es gilt grundsätzlich Vorkasse. Sollten Probleme mit der Zahlung auftauchen

(Nicht Deckung, Rückrufe, etc.) gilt die Nichtzahlung als Rücktritt und berechtigt zur Neuvermietung. 24 Stunden nach Buchung und 30 Tage vor CheckIn gewährt der Vermieter die volle Erstattung des Mietpreises abzüglich eventueller Zahlungsgebühren (Nicht bei Paypal nur über Stripe/Kreditkarte) bei Stornierung. Stornierungen außerhalb der genannten Fristen führen zur Bezahlung des vollen Mietpreises. Besondere äußerer Umstände wie etwas Pandemieregelungen sind davon ausgenommen. Nebenkosten für Strom, Heizung und Abfall werden nicht separat erhoben. Wir bitten um einen schonenden Umgang mit allen Ressourcen.

B6. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Sachen (Block, Inventar und Außenanlagen) pfleglich zu behandeln. Wenn während des Mietverhältnisses Schäden am Block und / oder dessen Inventar auftreten, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der Verwaltung (Daniel: +49151 50463206) anzuzeigen.

Bereits bei der Ankunft festgestellte Mängel und Schäden müssen sofort bei der Verwaltung gemeldet werden, ansonsten haftet der Mieter für diese Schäden. Zur Beseitigung von Schäden und Mängeln ist eine angemessene Frist einzuräumen. Ansprüche aus Beanstandungen, die nicht unverzüglich vor Ort gemeldet werden, sind ausgeschlossen. Reklamationen, die erst am Ende des Aufenthaltes bzw. nach Verlassen des Blocks bei dem Vermieter eingehen, sind ebenfalls vom Schadenersatz ausgeschlossen.

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstandenen Schaden gering zu halten.

Bei CheckOut sind vom Mieter persönliche Gegenstände zu entfernen. Bei Ende des Mietvertrages ist vom Mieter der Büroplatz vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Mieter haften für alle Schäden, die der Vermieterin oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

B7. Haftung

Die Ausschreibung wurde nach bestem Wissen erstellt. Für eine Beeinflussung des Mietobjektes durch höhere Gewalt, durch landesübliche Strom- und Wasserausfälle und Unwetter wird nicht gehaftet. Ebenso wird nicht gehaftet bei Eintritt

unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Umstände wie z.B. behördlicher Anordnung, plötzlicher Baustelle oder für Störungen durch naturbedingte und örtliche Begebenheiten. Der Vermieter ist aber gern bei der Behebung der Probleme (soweit dies möglich ist) behilflich.

Die An- und Abreise des Mieters erfolgt in eigener Verantwortung und Haftung. Der Vermieter haftet nicht für persönliche Gegenstände bei Diebstahl oder Feuer. Für mutwillige Zerstörungen bzw. Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang.

C. Schlussbestimmungen

C1. Fotos und Text auf der Webseite, Flyern und Datenblättern dienen der realistischen Beschreibung. Die 100-prozentige Übereinstimmung mit dem Mietobjekt kann nicht gewährleistet werden. Der Vermieter behält sich Änderungen der Ausstattung (z. B. Möbel) vor, sofern sie gleichwertig sind.

C2. Die Abtretung der Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist ohne eine vorherige Zustimmung von Golfblocks nicht zulässig.

C3. Alle Angebote und Bestellungen des Auftraggebers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Angeboten, Bestellungen, Verträgen und Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis.

C4. Auf die Vertragsbeziehung zwischen Golfblocks und dem Auftraggeber sowie auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz von Golfblocks.

C5. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von Golfblocks, wenn kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich festgelegt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Golfblocks ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

C6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Stand 1.08.2024